

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend kurz "AGB" genannt) gelten für alle Verkaufs- und/oder Lieferverträge von gefertigten Gütern (nachstehend "Produkte" genannt) zwischen der Gesellschaft Calvi S.p.A. (nachstehend kurz "Calvi" oder "Gesellschaft" genannt) und dem Käufer (nachstehend "Käufer" genannt) und sind Bestandteil der Verträge zwischen Calvi und dem Käufer für den Verkauf und/oder die Lieferung der Produkte, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf oder eine besondere Vereinbarung dazu.

Diese AGB werden immer angewandt, eventuelle Ergänzungen oder Veränderungen vorbehalten, die jedenfalls schriftlich vereinbart und ausdrücklich von Calvi unterzeichnet werden sollen.

Calvi behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Ausschluss, durch Beilegen dieser Veränderungen den Angeboten oder anderer schriftlicher Korrespondenz mit dem Käufer, diese AGB zu ergänzen und/oder zu verändern.

2. Auftragsbestätigung

Der Vertrag zwischen Calvi und dem Käufer wird ausschließlich abgeschlossen i) nach Erhalt bei Calvi der schriftlichen Käuferunterzeichnung der von Calvi dem Käufer geschickten schriftlichen Auftragsbestätigung (nachfolgend AB genannt) zur Annahme; oder (ii) nach Verlauf von 7 Werktagen nach Erhalt der AB vom Käufer, ohne dass der Käufer innerhalb des obengenannten Termins etwaige schriftliche Beanstandungen und/oder schriftliche Veränderungsvorschläge und/oder schriftliche Ergänzungen der obengenannten AB durch Einschreiben mit Rückschein an Calvi hat zukommen lassen.

Eventuelle schriftliche Veränderungsvorschläge und/oder Ergänzungen der AB sollen zur neuen Annahme von Calvi durch Zusendung einer neuen AB nach dem obengenannten Verfahren vorgelegt werden.

Der Abschluss des Vertrags nach dem oben genannten Verfahren verlangt für beide Parteien die vollständige Annahme und darauffolgende vollständige Anwendung der AB und dieser AGB sowohl auch den gleichzeitigen Verzicht auf die Anwendung der eventuellen Allgemeinen Bedingungen des Käufers auf den Vertrag.

Mündliche oder telefonische Bestellungen und/oder Auftragsveränderungen des Käufers bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers selbst und erst nach solcher schriftlichen Bestätigung wird Calvi, bei der Annahme der Bestellung und/oder der Bestellungsveränderung, die entsprechende AB übermitteln.

Eventuelle vorbereitende Unterlagen, Projekte, Lieferdetails oder weiteres, auch auf Calvi Formularen, sind nicht als verpflichtend und verbindlich für Calvi zu betrachten, wenn nicht ausdrücklich unterzeichnet und in der AB erwähnt.

Die technischen Angaben über die Produkte in den von der Gesellschaft erstellten Katalogen, Preislisten, Rundbriefen oder in anderen Anschauungsunterlagen sowohl auch die Eigenschaften der Muster sind unverbindliche Richtinformationen, soweit nicht ausdrücklich in der AB angegeben und unterzeichnet.

Calvi behält sich jedenfalls das Recht vor, jederzeit die Konstruktionsdetails ihrer Produkte zur Verbesserung der Leistungen zu verändern. Wesentliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Meldung an den Käufer (z.B. bei Veränderungen der Aufstellungsverfahren, der Austauschbarkeit der Produkte, etc.).

3. Lieferungen und Verzögerungen

Die Produkte werden EXW ab Werk Calvi in Merate (LC) gemäß INCOTERMS 2010 verkauft, sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich in der AB vereinbart ist, die innerhalb des im Abs. 2 dieser AGB angegebenen Termins und nach dem vorgeschriebenen Verfahren vom Käufer schriftlich angenommen und/oder nicht beanstandet und/oder nicht ergänzt wurde.

Die Gefahr geht am in der AB angegebenen Liefertermin auf den Käufer über. Alle Wiege-, Versand-, Verpackungs- und Frachtkosten der Produkte sind zu ausschließlicher Lasten des Käufers, sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich in der AB vereinbart ist, die innerhalb des im Abs. 2 dieser AGB angegebenen Termins und nach dem vorgeschriebenen Verfahren vom Käufer schriftlich angenommen und/oder nicht beanstandet und/oder nicht ergänzt wurde.

Die in der AB angegebenen Fertigstellungs-, Versand- und/oder Liefertermine sind Circa-Fristen und unverbindlich, wenn von den Parteien nicht anders in der AB schriftlich vereinbart und angenommen wird.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach schriftlicher Voranmeldung an den Käufer auch Teillieferungen zu leisten.

Das Eigentum der Produkte geht auf den Käufer erst nach vollständiger Zahlung des entsprechenden Preises der obengenannten Produkte über.

Die Gefahr an den Produkten geht bei der Lieferung der Produkte von der Gesellschaft auf den Kunden über.

Calvi haftet für direkt oder indirekt durch die verzögerte Fertigstellung oder Lieferung der Produkte verursachte Schaden nicht: eventuelle Verzögerungen von Calvi dürfen also in keinem Fall zu Schadenersatz und/oder zur Kündigung der Lieferbeziehung Anlass geben.

Bei Nicht-Akzeptanz oder verzögerter Akzeptanz der Produkte innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem in der AB angegebenen Liefertermin vom Käufer aus irgendwelchem Grund ist Fa. Calvi berechtigt, nach den Vertragszahlungsterminen eine Rechnung mit einer weiteren Entschädigung von 2 % des Wertes der Produkte für jeden Monat verzögerter Akzeptanz auszustellen. In diesem Fall ist die Lagerung auf Gefahr des Käufers, der mit den entsprechenden Lagerungskosten belastet wird.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Rücklieferungen der Produkte anzunehmen, sofern nicht anders ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien in der AB vereinbart ist. Alle Kosten einer eventuellen Rücklieferung sind zu Lasten des Käufers.

4. Anweisungen, Prüfungen, Beanstandungen

Die Produkte werden nach den Technischen Lieferanweisungen, auch bezüglich der Toleranzgrenzen, der Oberflächenbeschaffenheit sowohl auch der Werkstoffzusammensetzung der Produkte geliefert, sofern nicht anders ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien in der AB vereinbart ist.

Im Besonderen wird klargestellt, dass die zur Herstellung der Produkte notwendigen Werkzeuge Eigentum von Calvi bleiben und dass der vom Einkäufer eventuell bezahlte Preis nur ein Werkzeugkostenanteil ist.

Die zur Instandhaltung der Werkzeuge notwendige Wartung ist zu Lasten von Calvi, mit Ausnahme von schriftlich zu vereinbarenden besonderen Fällen. Calvi gewährleistet den ausschließlichen Gebrauch der Werkzeuge.

Gewichte und Maße verstehen sich als Richtwerte und, im Besonderen, behält sich Calvi das Recht vor, Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % des in der AB abgeschlossenen Gewichts oder der in der AB abgeschlossenen Menge zu leisten, ohne dass es als Nichteinhaltung oder nicht genaue Einhaltung des Verkaufs- oder Liefervertrags der Produkte betrachtet werden darf.

Sollten die Produkte den Technischen Lieferanweisungen nicht entsprechen oder Fertigungsmängel und/oder – fehler aufweisen, soll es der Käufer der Gesellschaft mit besonderer detaillierter schriftlicher Reklamation schriftlich anzeigen, die spätestens 7 (sieben) Tage nach Empfang der Produkte – zur Vermeidung des Ausschlusses - durch Einschreiben mit Rückschein und/oder durch Mail und/oder durch Fax an die folgende Fax-Nr.: +39.039.998524 zu übermitteln ist.

Die Mängelrüge soll folgendes angeben: (i) die Art und den Umfang der vom Käufer angezeigten Mängel; und (ii) die Erklärung der Käuferbereitschaft, die beanstandeten Produkte zur Prüfung von Calvi zur Verfügung zu stellen. Diese Prüfung ist nach je nach Fall zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbarenden Terminen und Verfahren durchzuführen.

5. Preise und Zahlungen

Die Preise verstehen sich: a) EXW, ab Werk Calvi, b) nach Abzug jeder Steuer und/oder Abgabe, c) nach Abzug der Versand- und Frachtkosten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die für die Herstellung der Produkte erforderlichen Ausrüstungen Eigentum von Calvi bleiben und dass der Preis, den der Käufer gegebenenfalls bezahlt, nur einen teilweisen Beitrag zum Entwurf des Profils und zu den Kosten der Ausrüstung selbst darstellt.

Die Wartung, die erforderlich ist, um die Ausrüstung in betriebsfähigem Zustand zu halten, liegt in der Verantwortung von Calvi, außer in schriftlich zu vereinbarenden Sonderfällen. Calvi garantiert in jedem Fall die ausschließliche Nutzung der Geräte.

Die Zahlungen sollen vom Käufer nach den ausdrücklich und schriftlich in der AB angegebenen und vereinbarten Terminen und Verfahren geleistet werden. Solche Termine und Verfahren verstehen sich als verpflichtend, verbindlich und wesentlich.

Eine eventuelle Vorauszahlung vor den in der AB schriftlich angegebenen und vereinbarten Terminen wird als Anzahlung betrachtet.

Eventuelle Zahlungen an eventuelle Agenten, Vertreter und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft verstehen sich nicht als geleistet, und deshalb entbinden den Käufer von seiner Verpflichtung nicht, bis Calvi die entsprechenden Beträge bekommt.

Keinerlei Ausnahme, auch wegen vorgeblicher oder auch nachgewiesener Mängel, Fehler oder Abweichungen der Produkte, darf zur Vermeidung oder Stundung der Zahlung der Rechnungen verlangt werden, die nach den in der AB angegebenen Terminen und Verfahren geleistet werden soll.

Der Käufer ist deshalb verpflichtet, die Produkte auch bei Ausnahmen, Beanstandungen und/oder Streitigkeiten, vollständig zu bezahlen, die erst nach der Zahlung des vom Käufer zustehenden Betrags geklärt werden.

Der Käufer verzichtet im Voraus auf den Ausgleich mit eventuellen Forderungen der Gesellschaft, jeglicher Herkunft und Art, sofern nicht anders zwischen den Parteien in der AB schriftlich vereinbart ist.

Bei Ratenzahlung wird die Nichtbezahlung auch einer einzigen Rate und/oder eines Teils davon, nach den in der AB vorgeschriebenen Terminen und Verfahren, Calvi berechtigen, den Verfall des Ratenzahlungsvorteils des Käufers mit folgender Einziehbarkeit der vollständigen Forderung zu erklären.

Wenn Calvi über eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers Kenntnis erlangt, die ihr der Lieferung entstehendes Gläubigerrecht beeinträchtigen kann, ist Calvi berechtigt, die Durchführung der Lieferung einzustellen, bis der Käufer eine zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbarende geeignete Garantie über seine Zahlungsfähigkeit für die vollständige Bezahlung der Lieferung der Produkte leisten kann.

Jede Verzögerung und/oder Nichteinhaltung und/oder Ordnungswidrigkeit bei den in der AB festgelegten Zahlungsterminen wird Calvi berechtigen:

- a) die laufenden Lieferungen einzustellen, obwohl sie sich auf die betreffende Zahlung nicht beziehen; und
- b) die Zahlungs- und Nachlassbedingungen für die von der verzögerten Zahlung und/oder der Nichtzahlung betroffene Lieferung und für die folgenden Lieferungen zu verändern und auch die Vorauszahlung oder die Ausstellung weiterer Garantien zu verlangen; und
- c) ab dem Zahlungstermin und ohne formelle Inverzugsetzung die Verzugszinsen auf den noch ausstehenden Betrag, nach dem von den jetzt für Handelsgeschäfte gültigen Vorschriften vorgeschriebenen Zinssatz zu verlangen. Im Besonderen gelten die Gesetzesverordnung Nr. 2311/2002 und folgende Veränderungen und Ergänzungen und die EWG-Richtlinie 2000/35/CE, unbeschadet des Rechtes von Calvi, vom Käufer den Ersatz des höheren Schadens infolge der verzögerten und/oder ordnungswidrigen Zahlung und/oder der Nichtzahlung jedenfalls zu verlangen.

Außerdem wird jeder vom Käufer an Calvi zustehender Betrag in den obengenannten Fällen sofort einziehbar.

6. Kündigungsrecht

Bei Zahlungsverzug und/oder –unregelmäßigkeit vom Käufer sowohl auch bei weiterem vertragswidrigem Verhalten ist Calvi berechtigt, durch jederzeit zu übermittelnde einfache schriftliche Meldung, ohne verpflichtende Inverzugsetzung und unbeschadet sonstiger Rechte oder Befugnisse, einschließlich des Schadenersatzanspruchs, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

7. Höhere Gewalt und weitere Haftungsausschlussursachen

Die Gesellschaft haftet für eine verzögerte Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen, einschließlich der Lieferpflichten der Produkte nicht, sofern solche Nichterfüllung direkt oder indirekt auf folgendes zurückzuführen ist:

- a) Auf die Gesellschaft nicht zurückzuführende Ursachen und/oder höhere Gewalt.

Unter höherer Gewalt versteht man alle Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle von Calvi, einschließlich aber nicht beschränkt auf Ereignisse wie die nachfolgend beispielsweise angegebenen: Naturereignisse, Brände, Unfälle, Überschwemmungen, Diebstahle,

Vormaterialrationierung, Embargo, Kriege, Streiks, Arbeitskräftemangel, Akt jeder Behörde oder öffentlichen Einrichtung und Verzug des Lieferanten des zur Fertigung notwendigen Vormaterials.

- b) Verhalten (oder Nichterfüllung) des Käufers, einschließlich der Nicht-Übermittlung der Informationen und Genehmigungen, die von der Gesellschaft zum Arbeitsablauf und zur folgenden Lieferung der Produkte gebraucht sind;

- c) Nichteinhaltung der Zahlungstermine vom Käufer;
- d) Keine erhältlichen Werkstoffe, Komponenten oder Dienstleistungen, die zur Durchführung der Arbeit und zur Lieferung der Produkte gebraucht sind.

Sollte auch nur einer der von a) bis d) oben angegebenen Fälle auftreten, werden die Verpflichtungen aus der Erfüllung des Vertrags zwischen Calvi und dem Käufer für die ganze Dauer des betreffenden Ereignisses eingestellt.

Wenn das Ereignis von Handlungen oder Nichterfüllung des Käufers oder von besonderer Arbeit anderer Vertragsparteien oder Lieferanten des Käufers, und/oder wenn die Dauer des Ereignisses 60 Werkstage überschreitet, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, durch jederzeit dem Käufer zu übermittelnde schriftliche Meldung, ohne weitere Verpflichtungen, auch ohne Ersatzansprüche, die Auftragsbestätigung und die ganze Bestellung zu streichen.

Sollte die Gesellschaft hingegen in den oben genannten Fällen die AB und die entsprechende Bestellung nicht streichen, ist die oben genannte Gesellschaft zu einer angemessenen Aktualisierung der Preise der Produkte berechtigt, die auf Grund der Kosten und/oder Beschädigungen infolge des Auftretens der oben erwähnten Ereignisse zu vereinbaren ist.

8. Gewährleistung und Verantwortungen

Calvi gewährleistet, dass ihre Produkte den in der AB angegebenen Qualitäts- und Typanforderungen entsprechen und von Mängeln und/oder Bearbeitungsfehlern frei sind, die ihre in der entsprechenden AB angegebene Verwendung beeinträchtigen könnten.

Die Gewährleistung für Herstellungsmängel ist ausschließlich auf die Mängel der Produkte beschränkt, die auf Fehler des verwendeten Materials oder auf Entwurfs- und Herstellungsprobleme bei der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung deckt, außerdem, keine Fehler aus dem normalen Verschleiß der Produkte bei Verschleißteilen.

Die Gewährleistung an den bezogenen Produkten ist aufschiebend von der vollständigen Zahlung der Produkte vom Käufer bedingt.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsdauer 12 (zwölf) Monate nach dem Versandtermin EXW (ab Werk).

Keine Garantie wird außerhalb dieser AGB geleistet und jede Haftung für direkte oder indirekte Schaden oder wegen Nichtherstellung ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistung gilt, vorausgesetzt dass (i) die Produkte in einem überdachten Ort, in den Originalverpackungen und nach den Technischen Lieferanweisungen korrekt aufbewahrt wurden und dass (ii) keine Reparaturen und/oder Veränderungen der Produkte ohne vorherige schriftliche

Genehmigung der Gesellschaft vorgenommen wurden und dass (iii) die eventuell festgestellten Fehler nicht von chemischen oder elektrischen Mitteln oder durch unkorrekte Lagerung verursacht wurden.

Offensichtliche Mängel, Fehler oder Qualitätsabweichungen der Produkte sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, an Calvi spätestens 7 (sieben) Werkstage nach deren Entdeckung und jedenfalls spätestens 60 (sechzig) Kalendertage nach Empfang der Produkte durch Einschreiben, mit von Calvi bestätigter Vorabmeldung durch Fax oder Mail schriftlich zu rügen.

Eventuelle verborgene Mängel und/oder Betriebsfehler (die also erst nach der Verwendung des Produkts festgestellt werden können) sind spätestens 10 Tage nach der Entdeckung des Fehlers und jedenfalls innerhalb der Garantiefrist

zu rügen.

Der Mängelrüge sind die entsprechenden Unterlagen mit dem Bezug auf das Fertigungslos, die Rechnung, der Lieferschein und alle sonstigen Angaben, einschließlich eventueller Photos beizulegen, die der korrekten Identifizierung des Materials und der Fehlerart helfen können.

Die Gewährleistung ist jedenfalls auf die Nacharbeit oder den kostenlosen Ersatz ab Werk Merate des Produkts oder von eventuell nicht reparierbaren oder unbrauchbaren Teilen wegen nachgewiesenen Material- oder Bearbeitungsfehlers beschränkt.

Calvi haftet jedenfalls für keine Schaden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Produkte und/oder Nichteinhaltung der technischen Eigenschaften der Produkte, ungeeigneter Lagerung oder von Calvi nicht genehmigter Veränderungen der Produkte.

Reklamationen und Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung der Rechnung der beanstandeten Produkte auch teilweise auszusetzen oder die Abnahme und/oder die Zahlung weiterer Rechnungen einzustellen.

Der Käufer verwirkt das Garantierrecht, wenn er innerhalb des in der eventuellen entsprechenden schriftlichen Forderung der Gesellschaft angegebenen Termins jeder von der Gesellschaft geforderten angemessenen Prüfung an den als fehlerhaft beanstandeten Produkten nicht zustimmt oder diese fehlerhaften Produkte nicht zurückliefert. Falls die an den Produkten festgestellten Fehler nicht auf die Haftung der Gesellschaft zurückzuführen sind, werden die Nacharbeit- und Ersatzkosten dem Käufer berechnet und in Rechnung gestellt.

Die in diesem Absatz erläuterte Gewährleistung ersetzt alle gesetzlichen Gewährleistungen für Mängel und Konformität und schließt auch jede weitere Haftung der Gesellschaft für die gelieferten Produkte aus; im Besonderen darf der Käufer keine weiteren Schadenersatzansprüche erheben und in keinem Fall darf Calvi für indirekte Schaden oder Folgeschaden als verantwortlich betrachtet werden.

9. Schadenersatz

Die Haftung von Calvi bei der Vertragserfüllung oder –nichterfüllung, bei der Gewährleistung, bei rechtswidriger Handlung oder Gefährdungshaftung darf in keinem Fall den Wert des Produkts überschreiten, auf das solche Haftung sich bezieht.

In keinem Fall wird die Gesellschaft für entgangenen Gewinn oder Ertragsausfall oder für die Nichtverwendung oder den technischen Stillstand der Produkte oder jeder damit verbundenen Anlage, für Ansprüche des Käufers und/oder von Dritten wegen der obengenannten Schaden oder für weitere auch indirekte Schaden oder Folgeschaden haften.

10. Eigentumsvorbehalt

Falls die Ware vor der Zahlung des gesamten zustehenden Betrags geliefert wird, erfolgt der Verkauf laut und kraft der Abs. 1523 und folgende des Italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Deshalb behält sich Calvi das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises.

11. Allgemeine Bestimmungen

Die Abkommen, Bestimmungen und Termine der AB und dieser AGB ersetzen weitere mit Calvi getroffene Vereinbarungen über denselben Gegenstand und drücken den Parteiwillen zum Abschluss des Vertrags selbst vollständig aus.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die

Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Es bleibt dabei, dass die eventuelle Toleranz gegen Verletzungen dieser AGB darf keinesfalls als Verzicht auf die Ausübung der damit verbundenen oder daraus entstehenden Rechte und/oder Befugnisse betrachtet werden.

12. Geheimhaltung

Der Käufer verpflichtet sich (i) die von Calvi erhaltenen und/oder erfahrenen Informationen/Angaben/Zeichnungen/Knowhow/Unterlagen als vertraulich zu behandeln, (ii) die Verwendung und den Zugang zu solchen vertraulichen Informationen/Unterlagen auf Mitarbeiter zu beschränken, die zum Zweck der Vertragserfüllung Kenntnis hiervon haben müssen.

Die vertraulichen Informationen/Unterlagen dürfen nur durch vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft vervielfältigt werden und alle Kopien davon sollen auf Anfrage von Calvi sofort zurück gegeben werden.

Die obengenannten Bestimmungen gelten nicht für Informationen, die: (i) nicht durch Weiterveräußerung durch den Käufer, dessen Beschäftigte oder Mitarbeiter öffentlich bekannt sind oder werden, oder (ii) dem Käufer bekannt waren, bevor er sie von Calvi erhielt oder (iii) von Quellen verbreitet wurden, die den Geheimhaltungsverpflichtungen des Käufers bei deren Verwendung nicht unterliegen oder (iv) zu Dritten durch eine schriftliche Genehmigung von Calvi weitergegeben werden dürfen.

13. Vertragsübertragung

Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Calvi die Vertragsrechte und -pflichten nicht abtreten. Die Gesellschaft hat das Recht, jederzeit an Dritte, nach schriftlicher Meldung an den Käufer, die aus dem Vertrag entstehenden Forderungen zu übertragen.

14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die persönlichen Daten des Käufers werden nach den Vorschriften für Verarbeitung personenbezogener Daten des Italienischen Rechtes (Gesetzverordnung Nr. 196/2003 und folgenden Änderungen, EU-Verordnung 679/2016) behandelt. Calvi unterrichtet den Käufer, dass die obengenannte Gesellschaft Datenschutzbeauftragter ist und diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des Produktenverkaufsvertrags gesammelt und behandelt werden. In Übereinstimmung mit den vorgenannten Gesetzen hat der Käufer das Recht, Calvi um die Aktualisierung, Richtigstellung, Ergänzung, Streichung und Verwandlung in anonyme Form seiner Daten zu bitten.

15. Gerichtsstand, Streitbeilegung und anzuwendendes Recht

Die in der AB sowohl auch in diesen AGB angegebenen besonderen Bedingungen werden vom italienischen Recht geregelt.

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und/oder im Zusammenhang mit der Auslegung und der Erfüllung und/oder dem Auslaufen des von diesen AGB geregelten Verkaufsvertrags und/oder aus und/oder im Zusammenhang mit der Auslegung dieser AGB werden von einem Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern beigelegt, die gemäß der von den Parteien bekannten und angenommenen Verordnung der Pariser Internationalen Handelskammer zu ernennen sind.

Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist Mailand, der Schiedsspruch wird auf Italienisch stattfinden und wird die von den Parteien bekannte und angenommene Verordnung der Pariser Internationalen Handelskammer beachten.

Datum _____

Calvi S.p.A.

Käufer

Laut und kraft des Abs. 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuches und folgender erklären die Parteien, die folgenden Bestimmungen ausdrücklich zu genehmigen:

- Abs. 2 Auftragsbestätigung;
- Abs.3 Lieferungen und Verzögerungen;
- Abs. 4 Anweisungen, Prüfungen und Beanstandungen; Abs.5 Preise und Zahlungen;
- Abs. 6 Kündigungsrecht;
- Abs. 7 Höhere Gewalt und weitere Haftungsausschlussursachen; Abs. 8 Gewährleistung und Verantwortung;
- Abs. 9 Schadenersatz;
- Abs. 10 Eigentumsvorbehalt;
- Abs. 12 Geheimhaltung;
- Abs. 13 Vertragsübertragung;
- Abs. 15 Gerichtsstand, Streitbeilegung und anwendbares Recht.

Calvi S.p.A.

Käufer
